

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Sicherstellung des öffentlichen Personennah-
verkehrs im Stadtverkehrsnetz (Linienbündel 4)**

Biberach an der Riß

vom 01.01.2024

zwischen

dem Landkreis Biberach

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

und

der Stadt Biberach an der Riß

- nachfolgend "Stadt" genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Gemäß §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Landkreis Biberach ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG BW ist er zugleich in seinem Wirkungskreis auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die kreisangehörige Stadt Biberach erbringt Verkehrsleistungen im ÖPNV im Stadtverkehrsnetz nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW durch die Stadtwerke Biberach GmbH (SWBC). Die Stadt wird dadurch nicht selbst Aufgabenträger, ist aber nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG BW in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Das Stadtverkehrsnetz der Stadt Biberach besteht aus rein innerörtlichen Linien, nachbarörtlichen Linien und Überlandverkehr im Rahmen des Linienbündels 4 des gültigen Nahverkehrsplanes. Landkreis und Stadt organisieren die Sicherstellung des Stadtverkehrsnetzes in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit und tragen hierbei differenziert die Finanzierungslasten.

Derzeit erbringt die SWBC die Verkehrsleistungen im Stadtverkehrsnetz aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Stadt als Gesellschafterin übt hierfür direkt die rechtlich erforderliche Kontrolle über die 100 %ige Tochtergesellschaft SWBC aus. Der Landkreis wirkt auf die Verkehrsdurchführung in direkter Kommunikation mit der SWBC ein, rechtlich jedoch indirekt über die Stadt Biberach. Der geltende Betrauungsakt sowie auch die Liniengenehmigungen der SWBC laufen am 31.12.2023 aus.

Im gemeinsamen Interesse eines integrierten ÖPNV-Angebots wollen die Vertragspartner ihre bisherige gute Zusammenarbeit fortsetzen; in diesem Zuge beabsichtigen sie eine Fortführung der Verkehrserbringung im Stadtverkehrsnetz durch die SWBC. Die SWBC soll hierfür auch für die Folgezeit ab dem 01.01.2024 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Erbringung des Stadtverkehrsnetzes beauftragt werden. Für das Anrufsammeltaxi besteht eine separate vertragliche Finanzierungsvereinbarung.

Dies zugrunde gelegt wollen die Vertragspartner mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Stadtverkehrsnetz wie folgt regeln: Die Sicherstellung der Verkehrsleistungen des Stadtverkehrsnetzes wird einheitlich von der Stadt wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die außerhalb des Stadtgebiets verlaufenden Linien(abschnitte) des Linienbündels 4 gemäß Anlage 1 und 2 wird hierfür vom Landkreis auf die Stadt übertragen (Delegation).

Hierdurch werden die im Rahmen dieser Vereinbarung näher beschriebenen Aufgaben des Landkreises für den straßengebundenen ÖPNV auf den Linien(abschnitten) gemäß Anlagen 1 und 2 sowie seine Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu handeln auf die Stadt delegiert. Im Innenverhältnis regeln die Vertragspartner Mitwirkungsrechte und -pflichten des Landkreises insbesondere in Bezug auf die Fortentwicklung des Angebotes auf den Linien des Stadtverkehrsnetzes im Linienbündel 4 und vereinbaren eine jeweils anteilige Finanzierung der zugrunde liegenden Verkehrsleistungen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

- § 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit
- § 2 Verkehrsangebot zu Beginn der Vereinbarung
- § 3 Veränderungen des Bedienangebots
- § 4 Finanzierung der Verkehrsleistungen
- § 5 Regelungen zur Kosten- und Einnahmenermittlung
- § 6 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz und
Kostenerstattungsansprüche
- § 7 Inkrafttreten und Laufzeit
- § 8 Schlussbestimmungen
- § 9 Anlagen

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Stadtverkehrsnetz (Linienbündel 4 sowie Anrufsammeltaxi Biberach). Ziel ist die Fortsetzung der bisherigen Kooperation. Dies betrifft insbesondere auch die Fortentwicklung und Finanzierung des zugrunde liegenden Verkehrsangebots im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis soll die Sicherstellung des Stadtverkehrsnetzes einheitlich von der Stadt wahrgenommen werden. Hierfür wird insbesondere die Zuständigkeit für die Bestellung der Verkehrsleistungen in Bezug auf bestimmte außerhalb der Stadtgrenzen verlaufende Linien(abschnitte) vom Landkreis auf die Stadt übertragen (Delegation, dazu Absatz 2).
- (2) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Übertragung der in Absatz 3 näher definierten Aufgaben und Befugnissen in Bezug auf die in **Anlage 1 und 2** gekennzeichneten außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte) vom Landkreis auf die Stadt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GKZ BW (Delegation).

Soweit diese außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte) z. B. im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte). Die Änderungen werden in der dann jeweils aktuellen Fassung als **Anlage 1 und 2** mit Datum der Gültigkeit zu dieser Vereinbarung genommen.

- (3) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 2 umfasst:
 - die Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtwerke Biberach GmbH (SWBC) im Rahmen von Vorabbekanntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
 - die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste bei der SWBC auf den in Anlage 1 aufgeführten außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitten) durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;

- die Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung der SWBC einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z. B. im Sinne des Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Interimsvergaben;
 - die Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug auf eine Be-
trauung oder Vergabe der Verkehre durchzuführende Nachprüfungs-, Ge-
richts- oder Widerspruchsverfahren;
 - die Befugnis zum Vollzug von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ein-
schließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der darin geregel-
ten Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z. B. auch in per-
sonenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüg-
lichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
 - die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Sinne des Art. 2 lit. f)
VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch, soweit außerhalb der Stadtgrenzen ver-
laufenden Linien(abschnitte) betroffen sind, nur nach vorheriger schriftli-
cher Zustimmung durch den Landkreis im Einzelfall. Für Verkehrsleistun-
gen, die dem Nahverkehrsplan des Landkreises entsprechen, kann durch
die Stadt eine Ausschließlichkeit gewährt werden, ohne dass eine Zustim-
mung durch den Landkreis erforderlich ist. Dabei werden die Zielsetzun-
gen des Tarifverbunds DING beachtet.
- (4) Die Stadt nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach dieser Vereinba-
rung maßgeblichen Bedienung des Stadtverkehrsnetzes infolge der Delegation
auch in Bezug auf die auf den in **Anlage 1 und 2** gekennzeichneten außerhalb
der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte) in eigener Verantwortung vor
und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.
- (5) Der Landkreis unterstützt die Stadt bei der Durchführung der Sicherstellung des
Stadtverkehrsnetzes z. B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informati-
onen, die bei ihm zu den Verkehrsleistungen im Stadtverkehrsnetz vorliegen.

§ 2 Verkehrsangebot zu Beginn der Vereinbarung

- (1) Das zu Beginn dieser Vereinbarung (01.01.2024) maßgebliche Bedienungsni-
veau (Anfangsniveau) ist für die Verkehrsleistungen des Stadtverkehrsnetzes in
der als **Anlage 2** beigefügten Leistungsbeschreibung festgelegt. Die Stadt ver-
pflichtet sich, das Verkehrsangebot sicherzustellen.
- (2) Das Anfangsniveau nach § 2 Abs. 1 entspricht dem bei Laufzeitbeginn gem. § 7
Abs. 1 Satz 3 gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises.

Zum Anfangsniveau gehören außerdem die Einhaltung der in **Anlage 3** bestimmten Qualitätsstandards.

- (3) Die Stadt hat vor dem 01.01.2024 ein Bürgerticket eingeführt, das die ermäßigte Nutzung des ÖPNV im Stadtgebiet Biberach für die Bürger der Stadt vorsieht. Das Bürgerticket wird von der Stadt finanziert.
- (4) Die Stadt hat den barrierefreien Ausbau der Haltestellen im Stadtgebiet mit finanzieller Förderung des Landes beschlossen. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der Landesförderung in Abschnitten.
- (5) Die Vertragsparteien beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb einer Mobilitätszentrale im Stadtgebiet Biberach. Die Einzelheiten sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und bei Bedarf gesondert zu regeln.

§ 3 Veränderungen des Bedienangebots

- (1) Nachträgliche Änderungen des Verkehrsangebots gegenüber dem Bedienungsangebot nach § 2 (Anfangsniveau) im Stadtverkehrsnetz sind zuvor mit dem Landkreis abzustimmen (Einvernehmen). Bei Maßnahmen, die dem jeweils aktuellen Nahverkehrsplan entsprechen, gilt das Einvernehmen des Landkreises als erteilt. Bei Änderungen, die ausschließlich das Verkehrsangebot auf den innerstädtischen Linien(abschnitten) betreffen, ist ein vorheriges Einvernehmen mit dem Landkreis nicht erforderlich, soweit die Stadt die entsprechenden Änderungen finanziert.
- (2) Änderungsverlangen des Landkreises bezüglich des Verkehrsangebots für die außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte) soll die Stadt umsetzen, es sei denn, hierdurch würden für die Stadt nachteilige finanzielle Auswirkungen (Kosten, Einnahmenverluste) entstehen, die durch den Landkreis nicht ausgeglichen werden. Ein etwaiger finanzieller Ausgleich für vom Landkreis gewünschte Angebotsänderungen (insbesondere Mehrleistungen) ist gemäß Absatz 3 zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren und in den jeweiligen Anlagen entsprechend zu dokumentieren.
- (3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 oder 2 ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag des Landkreises verhandelt wird, legt die Stadt dem Landkreis die finanziellen und verkehrlichen Konsequenzen von Angebotsänderungen dar.
- (4) Die Vertragsparteien unterstützen den Umstieg auf einen klimaneutralen ÖPNV und die Umsetzung des E-Bus-Konzepts der SWBC. Die Zustimmung zur Umstellungsphase 1 dieses Konzepts und somit der Anschaffung von bis zu acht E-Bussen sowie der Ertüchtigung der Infrastruktur am Betriebshof für die Um-

setzung des E-Bus-Konzepts ist erteilt. Die weiteren Umstellungsphasen bedürfen jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2009/33/EG sowie deren nationalrechtlicher Umsetzung durch das SaubFahrzeugBeschG werden beachtet.

§ 4 Finanzierung der Verkehrsleistungen

- (1) Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag zwischen der Stadt und der SWBC für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 wird keine Zahlungsansprüche der SWBC gegen den Landkreis beinhalten.
- (2) Im Innenverhältnis beteiligt sich der Landkreis gegenüber der Stadt an der Finanzierung der Verkehrsleistungen des Stadtverkehrsnetzes durch die Gewährung eines Ausgleichs.
- (3) Die Ausgleichsleistung des Landkreises erfolgt grundsätzlich an die Stadt. Es ist aber unschädlich, wenn der Landkreis die Zahlung im Rahmen eines verkürzten Zahlungsweges direkt an die SWBC leistet, mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Stadt. Der Landkreis leistet jeweils quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der SWBC auf den Landkreis nach dieser Vereinbarung entfallenden Ausgleichs. Die Endabrechnung für das jeweilige Jahr erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens jedoch zum 30.09. des Folgejahres. Etwaige Über- oder Unterzahlungen werden entsprechend erstattet.
- (4) Die Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2001 einschließlich ihrer Ergänzungen wird mit Wirkung zum 01.01.2024 durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt und somit aufgehoben. Die Abrechnung für das Jahr 2023 erfolgt noch nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2001.

§ 5 Regelungen zur Kosten- und Einnahmenermittlung

- (1) Dem Ausgleich des Landkreises gem. § 4 Abs. 2 liegt ein fortzuschreibender Kostensatz zugrunde. In Bezug auf den Kostensatz gelten die nachfolgenden Grundsätze. Die Einzelheiten sind in **Anlage 4** geregelt.
 1. **Kostenersatz:**
Der Landkreis trägt in Bezug auf die außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte) des Stadtverkehrs 100 % des nicht gedeckten Aufwands nach Maßgabe dieser Vereinbarung. In Bezug auf die sonstigen

Verkehrsleistungen des Stadtverkehrsnetzes („innerstädtische Linien(abschnitte)“) trägt der Landkreis 50 % des nicht gedeckten Aufwands. Ausgenommen von der Finanzierung des sonstigen Stadtverkehrsnetzes nach vorstehender Maßgabe sind das Anrufsammeltaxi Biberach, für das eine separate Finanzierung vereinbart ist.

2. Nicht gedeckter Aufwand:

Der nicht gedeckte Aufwand i. S. v. Nr. 1 wird wie folgt ermittelt: Die Finanzierung der Verkehrsleistungen erfolgt grundsätzlich über die Fahrgeldeinnahmen (entsprechend den jeweils gültigen Einnahmeverträgen), die Ausgleichsleistungen nach § 15 ff ÖPNVG BW und §§ 228 ff SGB IX oder eventuelle Nachfolgeregelungen, Ausgleichsleistungen des Landkreises, kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie sonstige Erträge wie Werbeeinnahmen und Versicherungserstattungen sowie ggf. weitere verfügbare Fördermittel des Landes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien und ggf. Fördermittel des Bundes oder der Europäischen Union. Soweit die Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen nicht durch die vorstehenden Einnahmen und Ausgleichsleistungen gedeckt werden, handelt es sich um nicht gedeckten Aufwand, den Stadt und Landkreis nach Maßgabe von Nr. 1 finanzieren.

3. Überprüfung der zugrunde liegenden Kosten:

Die dem nicht gedeckten Aufwand zugrunde liegenden Kosten werden für das Geschäftsjahr 2024 und dann alle drei Jahre von der mit der Jahresabschlussprüfung der SWBC beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage testierter Jahresabschlüsse geprüft und bescheinigt.

- (2) Die Stadt sichert zu, die SWBC im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Ermittlung der nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen im ÖPNV, aufgeschlüsselt in Leistungen für die innerhalb und außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte) und die sonstigen Verkehrsleistungen des Stadtverkehrsnetzes („innerstädtische Linien(abschnitte)“), zu verpflichten.

§ 6 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz und Kostenerstattungsansprüche

Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit den Verkehrsleistungen des Stadtverkehrsnetzes entstehen, werden von den Vertragspartnern ebenfalls anteilig gezahlt; für den Kostenanteil des Landkreises gilt der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 geregelte Kostensatz

insoweit entsprechend. Dies betrifft insbesondere Kosten von Verfahren und Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren sowie Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten. Soweit Kosten in vorstehendem Sinne auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Stadt beruhen, ist der Landkreis von der Kostentragungspflicht freigestellt.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt im Hinblick auf die in § 1 dieser Vereinbarung geregelte Aufgabenübertragung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gem. § 25 Abs. 6 Satz 2 Var. 1 GKZ in Kraft. Im Übrigen tritt die Vereinbarung gem. § 25 Abs. 6 Satz 2 Var. 2 GKZ zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Dem Landkreis und der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 25 Abs. 5 GKZ. Soweit hierfür externe Kosten anfallen, werden diese je zur Hälfte von den Vertragspartnern getragen.
- (3) Diese Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2035. Sie bleibt über das Ende der Laufzeit hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vertragspartnern nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden. Damit eine durchgängige Sicherstellung der Verkehrsleistungen gewährleistet werden kann, muss die außerordentliche Kündigung schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 12 Monaten Vorlauf zum 01.07. des Folgejahres erfolgen. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 kann insbesondere gegeben sein bei einer Änderung der Aufgabenträgerschaft, der grundsätzlichen ÖPNV-Finanzierung durch das Land oder bei einer vergleichbaren nachträglichen wesentlichen Änderung der Rechts- oder Sachlage, auf die die Vertragsparteien keinen Einfluss haben und die sich auf die im Rahmen dieser Vereinbarung geregelte Aufgabenübertragung, das zugrunde liegende Verkehrsangebot oder dessen Finanzierung für eine oder beide Vertragsparteien erheblich nachteilig auswirkt. Die Vertragsparteien streben an, in diesem Fall anstelle der außerordentlichen Kündigung eine einvernehmliche Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen. Mögliche Schadensersatzansprüche bleiben durch die Kündigung unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Einbeziehung weiterer Aufgaben, Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 GKZ außerdem der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 9 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1** Stadtverkehrsnetz (Linienbündel 4 mit Kennzeichnung der außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien (abschnitte))
- Anlage 2** Anforderungen an das Bedienungsniveau (Anfangsniveau)
- Anlage 3** Qualitätsstandards
- Anlage 4** Einzelheiten zur Finanzierung

Für den Landkreis Biberach
Biberach,

Für die Stadt Biberach an der Riß
Biberach,

.....
Dr. Heiko Schmid
Landrat

.....
Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Anlage 1

Stadtverkehrsnetz (Linienbündel 4) mit Kennzeichnung der außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien (abschnitte)

Anlage 2

Anforderungen an das Bedienungs niveau (Anfangsniveau)

Anlage 3

Qualitätsstandards

Die Vertragspartner vereinbaren für die Verkehrsleistungen des Stadtverkehrsnetzes (Linienbündel 4) unter Berücksichtigung des gültigen Nahverkehrsplans die nachfolgend genannten Qualitätsanforderungen. Die Stadt verpflichtet sich, diese Qualitätsanforderungen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der Stadtwerke Biberach GmbH (SWBC) sicherzustellen.

§ 1 Anforderungen an die Fahrzeuge

(Alter, Niederflur, Abgasnorm, E-Bus, Reinigungsintervall)

- (1) Die eingesetzten Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung sind stets in einem verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die nach StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht durchgeführt werden.
- (2) Die Qualitätskriterien, die ein Fahrzeug erfüllen muss, bestimmen sich wie folgt:
 - Alle im Stadtverkehrsnetz zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind niederflurig und verfügen über eine Klimaanlage. Reserve- oder Ersatzfahrzeuge dürfen hiervon abweichen.
 - Bei Neuanschaffungen ist die Abgasnorm mindestens Euro VI oder besser zu erfüllen. Die Stadtwerke werden ab 2024 eine E-Bus-Flotte mit bis zu acht E-Bussen anschaffen und den weiteren Ausbau stufenweise vorantreiben. Neue Fahrzeuge sollen künftig klimaneutrale Fahrzeuge sein. Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2009/33/EG sowie deren nationalrechtlicher Umsetzung durch das SaubFahrzeugBeschG beachtet.
 - Das Alter der Regelfahrzeuge beträgt maximal 12 Jahre. Reserve- oder Ersatzfahrzeuge dürfen hiervon abweichen.
 - Alle eingesetzten Fahrzeuge sind in einem einwandfreien Reinigungszustand zu halten.

Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden und sind schriftlich zu dokumentieren.

- (3) Im Rahmen des bestehenden corporate design der Stadtwerke Biberach GmbH wird bei den neuen Bussen das Logo des Landkreises gut sichtbar angebracht.

§ 2 Fahrpersonal

Es wird ausschließlich fachkundiges und qualifiziertes Personal eingesetzt. Es werden jederzeit alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften eingehalten. Über die im Personenbeförderungsgesetz und der BO-Kraft festgelegten Pflichten des Fahrpersonals hinaus werden folgende Aufgaben und Anforderungen erfüllt:

- Das Fahrpersonal hat über ordentliche deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift zu verfügen.
- Das Fahrpersonal hat saubere Dienstkleidung zu tragen.
- Das Fahrpersonal hat einmal im Jahr zu den Themen Tarife, Fahrplan und Umgang mit Kunden geschult zu werden.
- Das Fahrpersonal hat über Tarife und Fahrplan des Linienverkehrs sowie über Anschlüsse im ÖPNV zu informieren.

§ 3 Einrichtung und Bewirtschaftung der Haltestellen

Die Haltestellen (z. B. Wartehäuschen, Mülleimer usw.) stehen im Eigentum des jeweils zuständigen Baulastträgers.

Auf den Aushangfahrplänen müssen mindestens:

- Die Abfahrtzeiten,
- der Linienverlauf,
- die Endhaltestellen und
- der Name / das Logo / die Telefonnummer der SWBC

eindeutig und lesbar dargestellt sein.

Die Vorgaben und Anforderungen zur barrierefreien Ausstattung von Haltestellen sind zu beachten.

§ 4 Infrastrukturleistungen

Die Stadt Biberach bzw. deren Gesellschaft SWBC hat die Aufgabe ortsfeste Infrastrukturleistungen zu betreiben, zu erhalten und ggf. neu zu schaffen. Dazu zählt insbesondere folgende ortsfeste Infrastruktur:

1. Omnibusbetriebshof, Bleicherstraße 54, 88400 Biberach

In den Jahren 2007 - 2008 wurde vollausgestattete Omnibusbetriebshof für 21 Busseinheiten gebaut. Die Ausstattung umfasst im Wesentlichen eine Waschhalle mit Bürstenwaschanlage, eine Betriebstankstelle, eine Werkstatteinheit, Verwaltungs- und Sozialräume für Verwaltungs- und Betriebspersonal, Betriebs- und Geschäftsausstattung

einschließlich Werkzeug und Abstellflächen für Busse und Pkws. Die Gesamtinvestition von ca. 3,40 Mio. € wurde mit ca. 2,08 Mio. € Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg bezuschusst.

Im Rahmen der Umrüstung auf E-Busse, wird der Busbetriebshof entsprechend ertüchtigt und aufgerüstet.

2. Intermodal Transport Control System (ITCS) mit Busbeschleunigung

Seit dem Jahr 2012 wird im Stadtverkehrsnetz ein ITCS mit Busbeschleunigung betrieben. Das ITCS wurde als Mandant der DB ZugBus RAB GmbH aufgebaut. Die Ausstattung umfasst im Wesentlichen Busausstattungen für die eingesetzten Fahrzeuge. Diese sind in den Fahrzeugen der Subunternehmen verbaut. Hardwarekomponenten sind in den Lichtsignalanlagen der Stadt Biberach verbaut, dynamische Fahrgastinformationsanzeiger werden an wichtigen Haltestellen betrieben. Eingesetzt wird die Software der Fa. INIT. Mit diesem System wird die Busbeschleunigung sichergestellt und die Pünktlichkeit erhöht. Zudem werden über dieses System Ist-Zeitinformationen an den Haltestellen und über das Internet sowie Anschlüsse gesichert.

3. Haltestellenausrüstung

Die städtische Gesellschaft SWBC ist Eigentümerin der Haltestellenmasten und -Schilder sowie den Fahrplankästen im gesamten Liniennetz gemäß Anlage 1. Die Haltestellenausrüstung wird von der SWBC gepflegt und instandgehalten. Neue Haltestellen werden ausgerüstet. Teilweise werden Haltestellen, welche auch von Dritten bedient werden gemeinschaftlich betrieben.

4. Fahrscheinverkaufsgeräte

Die SWBC ist Eigentümerin der elektronischen Fahrscheindruckern teilweise mit Zahlischen und Geldwechslern. Die Fahrscheindrucker werden den Subunternehmern zur Verfügung gestellt. Die SWBC ist für die Sicherstellung der Fahrscheinverkäufe und deren Kontrolle zuständig.

Anlage 4 Einzelheiten zur Finanzierung

Für die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben im ÖPNV der SWBC wird im ersten Schritt eine Trennungsrechnung (Sparte ÖPNV der SWBC) durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgt eine weitere Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Sparte ÖPNV auf die Bereiche Stadtlinienverkehr, Überlandlinienverkehr, Anrufsammeltaxi und sonstige Aufgaben der SWBC. Soweit möglich, erfolgt jeweils eine direkte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf die jeweiligen Bereiche.

In den Bereich der sonstigen Aufgaben der SWBC fallen insbesondere die vom Landkreis nicht mitfinanzierten Aufwendungen wie z. B. die DFI-Anlagen oder straßenseitige Busbeschleunigungsmaßnahmen.

Die als Anlage beigefügte **Musterberechnung** stellt exemplarisch für das Jahr 2019 die künftige Zuordnung, Aufteilung und Berechnung nach dieser Vereinbarung dar und bildet den gemeinsamen Willen der Vertragsparteien ab.

1. Verteilung der Verkehrsleistungserbringung - Zuordnung zum Stadt- oder Überlandlinienverkehr

Linie	Gebiet/Zuordnung	Beschreibung
1	Stadtlinie	Hauderboschen - Hallensportbad
2	Stadtlinie mit Überlandanteil	Fünf Linden - Aspach - Birkenhard
3	Stadtlinie	Lupinstraße - Stadtfriedhof
4	Stadtlinie	Gewerbegebiet Flugplatz - Rindenmoos
5	Stadtlinie mit Überlandanteil	Rindenmoos - Laupertshausen
6	Stadtlinie	Holzmarkt - Marktplatz
10	Stadtlinie mit Überlandanteil	Biberach - Rißegg - Rindenmoos - Mittelbiberach
11	Überlandlinie mit Stadtanteil	Biberach - Mittelbiberach - Stafflangen - Bad Buchau
AST	Stadtlinie und Überlandanteil	Stadtgebiet -Ummendorf - Mittelbiberach - Birkenhard

Die Abgrenzung zwischen Stadt- und Überlandanteil erfolgt entsprechend der Musterberechnung.

Die Stadt wünscht für den Teilort Ringschnait eine Verdichtung auf der Linie 250 nach Memmingen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fällt. Der Landkreis sichert zu, dass er diese Verdichtung spätestens bis zum Beginn dieser Vereinbarung auf den Weg bringen wird. Dabei soll insbesondere in den Hauptverkehrszeiten ein 30 Minuten Takt gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt der teilweisen Zuordnung der Linie 11 zum Stadtverkehrsnetz, welche bislang als Überlandlinie ohne Stadtanteil betrachtet wurde, zugestimmt. Diese Zusicherung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien.

Darüber hinaus sichert der Landkreis eine Fortschreibung des Nahverkehrskonzepts bis zum Beginn dieser Vereinbarung zu. Idealerweise wäre dann die von der Stadt bereits seit 2018 verbesserte Vertaktung im Stadtlinienverkehr im Nahverkehrskonzept des Landkreises enthalten. Diese Zusicherung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien.

2. Verteilungsschlüssel für die Einnahmen und Ausgaben

Der Verteilungsschlüssel für Einnahmen erfolgt nach dem automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS). Der Verteilungsschlüssel für Ausgaben erfolgt nach Fahrleistungen (kmdirekt).

Soweit eine direkte Zuordnung möglich ist, erfolgt dies direkt.

Die Erträge aus dem Bürgerticket werden vorab direkt der Stadt zugerechnet und reduzieren dessen Ausgleichszahlungen entsprechend. Da eine konkrete Ermittlung der Erträge aus dem Bürgerticket nicht möglich ist, wird hilfsweise die Höhe der jährlichen Subvention dafür angesetzt.

Einzelheiten können der beigefügten Musterberechnung entnommen werden.

3. Verteilungsschlüssel für die Mittelausstattung nach § 15 Abs. 5 ÖPNVG Baden-Württemberg

Die Mittelausstattung nach § 15 Abs. 5 ÖPNVG für den Stadt- und Überlandverkehr der SWBC wird direkt an die SWBC ausbezahlt (Verkürzung des Zahlweges). Die Berechnung des Verteilungsschlüssels im Stadtgebiet Biberach (Anteil Stadtverkehr) erfolgt für die Mittelausstattung ab 2024 an den weiterentwickelten Verteilschlüsseln gemäß § 15 Abs. 4 ÖPNVG BW bzw. der vorliegenden ÖPNV-VO. Über die Mittelausstattung für den Anteil Überlandverkehr entscheidet der Landkreis nach eigenem Ermessen.